Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räthe

[Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baucher, Bastin, Biegler, Obmann, Rung, Bon-Derflühe.

Bur Verwerfung stimmen:

Bundt, Cart, Kubli, Pettolag, Stammen, Stapfer.

Der Beschluß wird also mit 41 Stimmen gegen

& angenommen.

(Die Fortfebung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten neue Regierungen ein. Commission beider Rathe.

(Fortfebung.)

nehmen.

Machricht ju geben.

nister, Statthalter, Berwaltungstammern, Kan- tonetribunal von Zurich gestellt ju werden. tonetribunalien und Obereinnehmer bor, Die Ginantwortlich find, bescheinigen.

tonnen vorgelegt werden.

Bern den 10, December 1799.

Unterzeichnet Labarpe.

Dem Original gleichsautenb.

Bern den 3. Januar 1800.

Commiffion beider Rathe.

unterzeichnet Ban, Prafident.

Underwerth, Geret.

Bern, Christmonat 1799.

Laffechere, Muret Das Bollziehungs - Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die Confule der frankischen Republik.

Burger Confule!

Währent der Zeit da der gemeinschaftliche Feind Frankriichs und Belvetiens, die ofilichen Cantone unfere Vaterlands im Besit hatte, feste er in bemielben neue Regierungen ein. Dazumal bilbeten fich Menschen welche die helvetische Constitution schon ange-nohmen, welche feverlich derfelben Treue geschworen, (Befchluß von Labarpe's Untrag an das Direktorium.) ten Truppen auf, lieffen dieselben gegen ihr Baterland 5. Ich schlage vor, sogleich beigebogne Bothschaft fechteu, und publizierten zu diesem Zwek hin die hier an die gesetzgebenden Rathe gelangen zu lassen, bergeschlossenen Proklamation. Zu der nämlichen Zeit um dieselben einzuladen sich zu afourniren, und wurden im übrigen Theile Helvetiens aufrührerische Commissarien zu ernennen, um mit uns zu arbei Schriften in Menge verbreitet, welche das Bolf zur ten, uns zu helfen und unsere Rechnungen abzu- Emporung wieder die franklichen Goldaten aufreize ten; thatige Briefwechsel wurden zum nämlichen 3wet 6. Ich schlage ihnen vor, allen Regierungestatthal-unterhalten, und alles ind Werk gestellt um die Retern folgende Proflamation zuzusenden, mit dem publit und ibre Freunde zu ffurzen. — Nachdem bestimmten Befehl unter ihrer personlichen Ber- General Massena Die Destreicher und Ruffen von unantwortlichkeit, dieseibe ohne Berzug drucken, serm Gebiet verjagt hatte, murden die Mitglieder der und publigieren zu lassen, und von dem Erfolg Interims = Regierung von Zürich, duich die Proflamation fchon angeflagte Theilnehmer an ienem Ber-8. 3ch schlage ihnen ein Sendschreiben an alle Mi- brechen gewesen zu senn, verhaftet, um vor bas Can-

Da diefes größtentheils aus Anverwandten ber ladung enthaltend, in fing möglichfter Beiftfriff Ungetlagten bestehende Tribunal, fich in Gemagheit une dem Direktorium von den hinderniffen Rachricht ferer Gefete recufirte, fo begehrten wir von dem ju geben, Die in ihrem Umistreis der Bollgiehung gefetgebenden Rathen Die Berzeigung eines unparthent= der Gesetze im Wege stehn, wie auch die Mittelschen Tribmals. Statt auf diese Frage zu antworten anzugeben, dieselben zu heben, und dem geinei hat der helvetische Senat, indem er ten Beschluß des nen Besten nubliche Vorschläge zu thun. Durch großen Rathe, welche die Vildung dieses Tribunals den rücktehrenden Eildoten sollen sie den Empfang bestimmte, verwarf, die Beklagten losgesprochen. Auf Diefes Kreisschreibens, für deffen Inhalt fie ver- diefe Beife, raubt diefe Abtheilung des gefengebenden Körpers, indem fie allen Grundfagen zuwieder fich die 4. Ich schlage vor, dem Burger Erminister Find- richterliche Gewalt anmaßt, der Beschuldigten Das ler zu befehlen, die Berfertigung seiner Rechnun. Recht, ihre Unschuld zu erweisen, und der Gesellschaftgen ju beschleunigen, damit dieselben ungefaumt die beilige Schukwache ber Befete. Go ift es in Bufunft nicht nur erlaubt, fondern lobenswerth, dem Ruf Deftreiche folgfam, gegen die verbundeten Repub. liten, sich zu verschworen, und alles mögliche zu verfuchen, um diefelben gu fturgen. - Wir überfenden Ihnen benliegend Die Copie Der Diese Gach betreffen-

den Schriften.

Burger Confule, wir legen Ihnen alle biefe Gas Im Ramen und in Gegenwart ber vereinigten chen bor, einerseits weil wir zu beforgt find, bas Binde nig und die Unterflugung der frantischen Ration bengubehalten, als daß wir auffer Acht laffen tounten, Ihnen von dem Berfuchen Rachricht zu geben, Die ins Werk gestellt werden, um unfre Mitbirger, ben Wunfchen

gezehrt, andere sind bennahe in Wusteneven verwandelt. — Bürger Confuln, gebet nicht zu, daß unser
armes durch Krieg von aussen verheertes Vaterland,
auch noch durch Unordnung, Anarchie, and Bürger.
Trien verwüsset merde. Commen Sie uns frieg verwuftet werde. Rommen Sie und ju Gulfe, wir sind ein tapferes und edles Volk, das nie seine servedentlichen Kourier gefallen, sals einen Mann, Bertrage brach, das es verdient frev und unabhängig der sowohl wegen seinen Jähigkeiten, als seines Siers

Rathe, und ihren Schuz, die gute Ordnung die Fren- rungen und Aufschluffe zu ertheilen. Beliebet dens beit und das Gluck unfers Baterlandes grunden. Da- selben unter Diesem Gesichtspunkt zu betrachten. durch werdet ihr auf ewige Zeiten bin der frankischen Republit einen treuen Bundegenoffen fichern, und durch

Dank anwerben.

Dem Original gleichlautend. Bern 3. Januar 1800.

Im Ramen und in Gegenwart der ver: einigten Commission bender Rathe. (unterzeichnet) Ban, Prafident.

Underwerth, Gefretair.

IV.

Das Vollziehungs-Direktorium an den B. Jenner, belvetischen Regierungskommissär, und Br. Beltner, bevollmachtigten Minifter bei der frang. Republit.

Der Burger Trager ift von uns abgesendet als

unsers gemeinschaftlichen Feindes gemäß zu mißleiten. - außerordentlicher Kourier, beladen mit unsern Im Anderseits weil es uns in Gemäßheit dieses Bundniges schriften an die frankliche Regierung. Der Beschluß zutömmt, die Dazwischenkunft des franklichen Bolts, des helvetischen Senats, in Betreff der gegen die zu Beschützung unsers Laterlands, gegen jede Usur- Interimsregierung von Zürich vorgehabten Aktion, pation, oder Rückkehr zur Oligarchie, zu begehren. pation, oder Rucktehr zur Oligarchie, zu begehren.

Wir reclamieren also feverlich den dieser Gelegenheit diese Garantie. Wir reclamieren sie ferners für Folgen so dieselben nach sich ziehen könnten; vorz die Benbehaltung eines Fundamental-Artikels unster Jüglich aber die Gesorgnis, dadurch unsere unber Verfassung, zusolge welchem die gesetzgebenden Räthe Beivetiens sich jedes Jahr für 3 Monate ajournieren kollen. Sie sind es seit 20 Monaten nicht gewesen, gleichgültig blieben — dies sind die Gründe, die uns und diese Maasregel kann nicht länger verzögert werden, wenn man nicht diese Constitution verlezen, und
die frankliche Regierung unmittelbar zu wenden. Wir zu großen Ubeln Anlass geben wiss. Burger Consuln, wir haben Ihnen einen Minister tats verheißene Sarantie an. Wir begehren in Folge augeschift, mit dem Austrag, Ihnen Nachricht von unsver Laage, in Rücksicht unsver Hulfsquellen und Mittel zu geben, und ihnen die Versicherungen zu wiederholen, daß wir bereit sind unsve Verpsichtungen wiederholen, daß wir bereit sind unsve Verpsichtungen wir Treue zu erfüllen. Die Einwohner mehrerer unsferer Districte werden vom Hunger und Mangel aufgeren Geschrt, andere sind bennache in Rüskenenen nerwan. rufen diefelbe für die durch den 3ten Artifel des Allianztrafs

Unfere Wahl ift auf den Burger Berfassung zu leben. Belfen sie und Burger Consuln durch ihre weisen man verlangt, mundlich die erforderlichen Erlautes

Burger! Ihr werdet dafür forgen, daß unfere Diese ansgezeichnete Wohlthat, auf ewig Euch unsern an Das frankische Confulat gerichteten Depeschen demfelben überliefert werden, und felbige mit einer angemeffenen Nota durch ben Minister der auswars tigen Angelegenheiten begleiten laffen.

Der Prafident des Bollziehungs, Direktoriums,

Mamens des Bolly. Direftoriums, der Gen. Gefr.

Dem Original gleichlautend, bezeugt in Bern den 3. Jenner 1800, im Namen und in Gegenwart der vereinigten Kommission der beiden Rathe.

> Ban, Prafibent. Anderwerth, Gefr.